

KINDESSCHUTZ – KINDESWOHL ZUM SCHUTZAUFTRAG UND DER ROLLE DER INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT

Gliederung

2

- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe
- Ein Blick in die Statistik: Wie häufig wird § 8a SGB VIII genutzt?
- Rollen und Aufgaben von öffentlichen und freien Trägern sowie Geheimnisträgern außerhalb der Jugendhilfe
- Fachliche Anforderungen an die Ausgestaltung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII
- Impulse aus der Fehlerforschung zum Kinderschutz

3

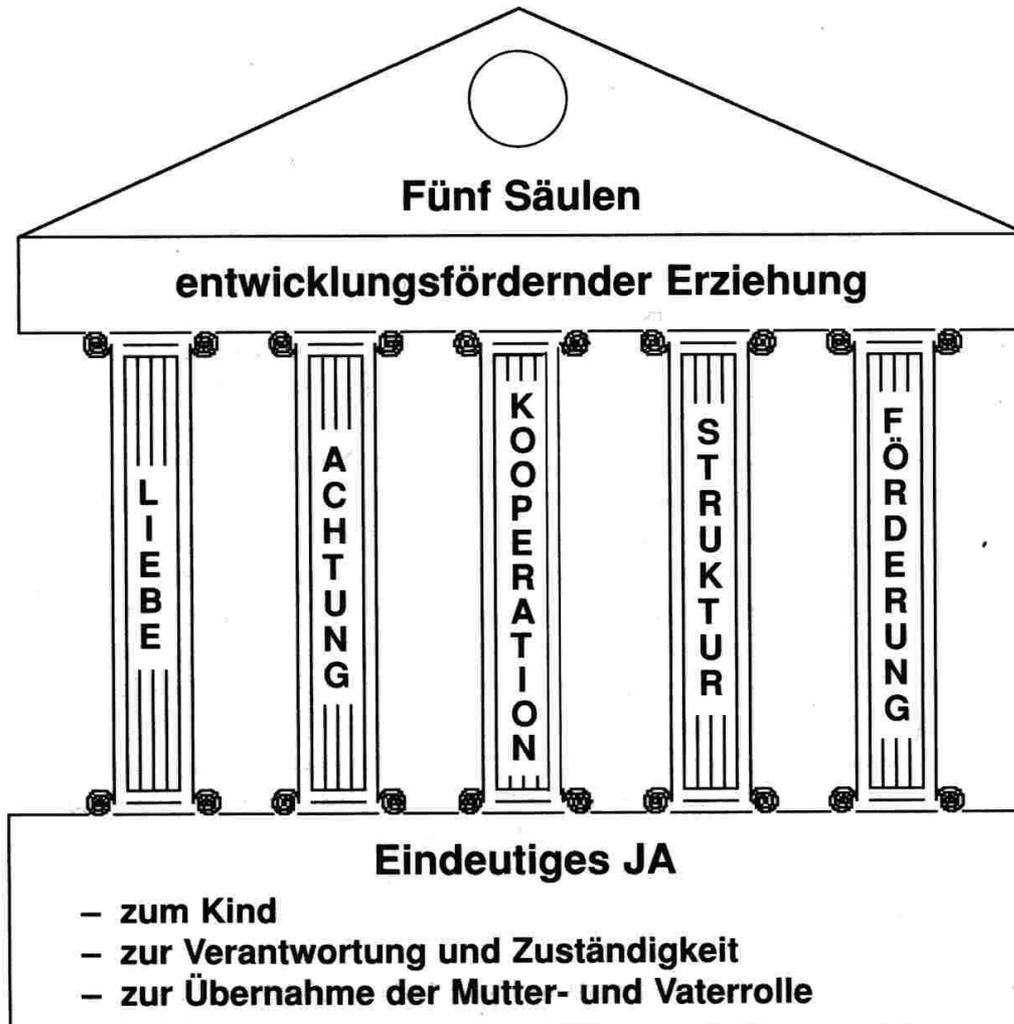
Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohl“ unbestimmter Rechtsbegriff

- „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe → es gibt keine objektive Definition, sondern in jedem Einzelfall ist eine Einschätzung notwendig
- Bezugspunkte, die im Einschätzungsprozess Orientierung geben:
 - Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen (insb. UN-Kinderrechtskonvention)
 - Grundbedürfnisse

Grundbedürfnisse von Kindern

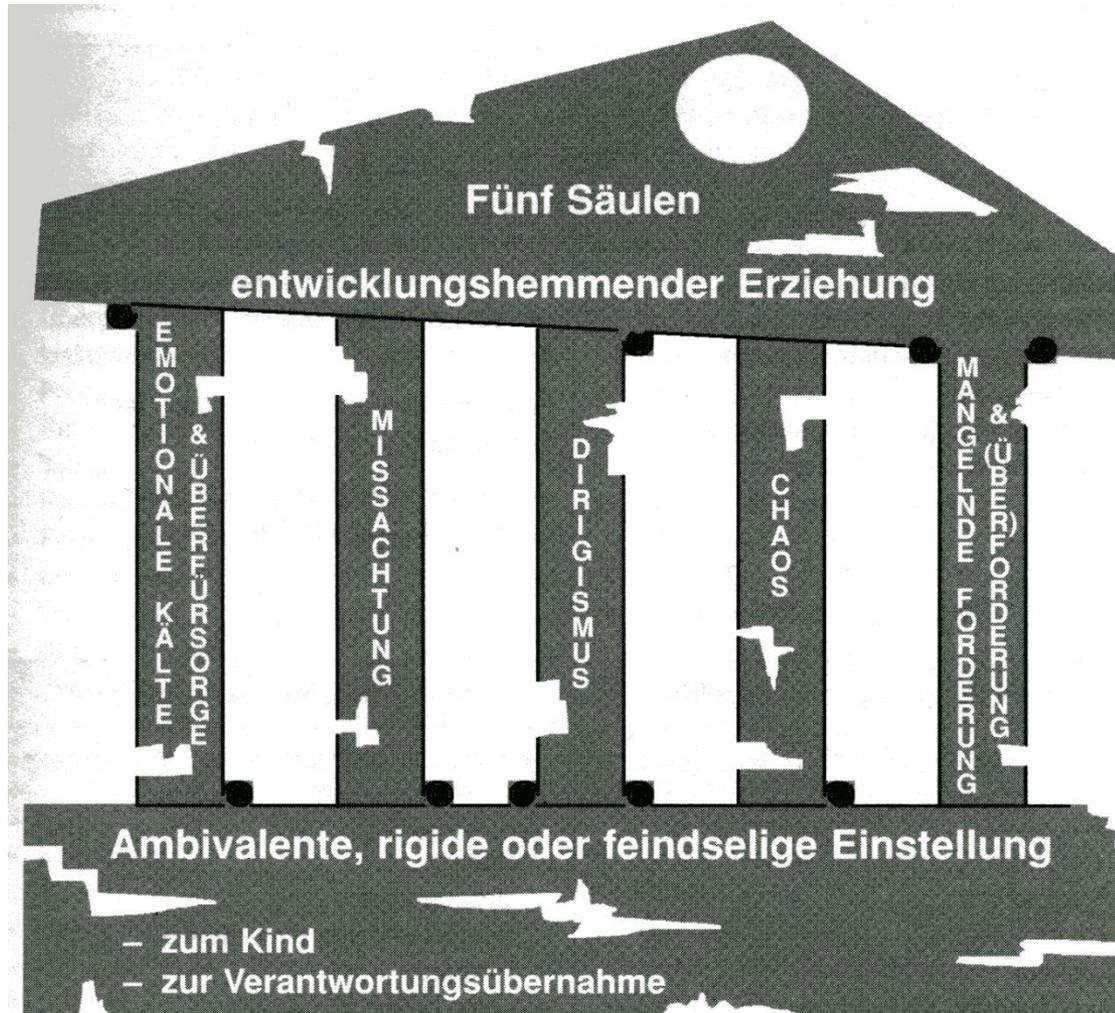
5



Tschöpe-Scheffler, 2003

Grundbedürfnisse von Kindern

6



Tschöpe-Scheffler, 2003

Was ist Kindeswohlgefährdung?

7

- Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern rechtliches und normatives Konstrukt: Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung, „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350)
- Was als Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung verstanden wird, ist immer auch von kulturellen, historisch-zeitlichen und ethnischen Menschenbildern geprägt

Einschätzung von Kindeswohlgefährdung

8

- Bewertung von Lebenslagen notwendig:
 - Art der möglichen Schädigung, die das Kind in seiner weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren könnte
 - Erheblichkeit der Gefährdungsmomente bzw. Erheblichkeit des zu erwartenden Schadens (Intensität – Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses)
 - Grad der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts, d.h. es geht immer auch um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist
 - Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen
 - Verfügbarkeit notwendiger und geeigneter Mittel zur Gefahrenabwehr

Einschätzung von Kindeswohlgefährdung

- ... erfolgt im Zuge einer Gesamteinschätzung von Risikofaktoren, Anhaltspunkten und Ressourcen
- ... erfordert Informationssammlung und Bewertung in fachlichem Einschätzungsprozess
- Unterstützung der Informationssammlung durch Raster, Merkmalslisten u.Ä.
- zentrale Bedeutung methodisch strukturierter Fallberatung für Gesamtbewertung

Beachtenswertes für Einschätzungsprozess

10

- keine gewichtigen Anhaltspunkte sind
 - Risikofaktoren (Armut, alleinerziehendes Elternteil, Stiefelternkonstellation)
 - Nicht wahrgenommene U-Untersuchungen
- Die Schilderung des Verhaltens eines Elternteils reicht nicht aus (z.B. „die Mutter ist drogenabhängig“, „die Mutter duldet keinen Kontakt des Kindes zum Vater“)
- Notwendig ist die Beschreibung der konkreten Auswirkungen des Verhaltens der Eltern(teile) auf das Verhalten und die Entwicklung der Kinder auf verschiedenen Ebenen (körperlich/vital, psychisch, sozial, kognitiv)

Formen von Kindeswohlgefährdung

11



Evtl. gesondert:
Partnerschaftsgewalt,
Erwachsenenkonflikte
ums Kind,
Autonomiekonflikte

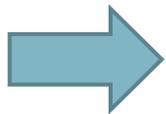
12

Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Rechtliche Normierung des Schutzauftrags

13

- **§ 1 SGB VIII:** Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind u.a. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- **§ 8a SGB VIII:** Konkretisierung des Schutzauftrages für die Kinder- und Jugendhilfe
- **§ 8b SGB VIII:** Einbeziehung aller Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen
- **§ 4 KKG:** Einbeziehung von Geheimnisträgern außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

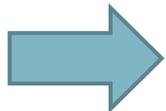


Die Gesamtverantwortung für den Kinderschutz liegt beim öffentlichen Träger. In der Ausgestaltung eines wirksamen Kinderschutzes ist das Jugendamt auf die Kooperation mit den anderen Akteuren angewiesen.

Enger und weiter Begriff „Kinderschutz“

14

- *Weites Verständnis:* Alle Formen psychosozialer und sozialmedizinischer Unterstützung von Familien, die darauf zielen, bereits potentiellm Entstehen von Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken
- *Enges Verständnis:* Alle organisierten Aktivitäten, um Fälle von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu handhaben



Im Kontext des § 8a SGB VIII geht es in der Regel um das enge Verständnis von „Kinderschutz“, im Blick auf einen präventiven Kinderschutz ist aber beides nicht von einander zu trennen

Hintergrund zur Einführung des § 8a SGB VIII

15

- Spektakuläre Fälle der Kindesmisshandlung
- Gerichtsverfahren gegen sozialpädagogische Fachkräfte
- Datenmaterial zum Ausmaß von Kindeswohlgefährdung unterstreicht Notwendigkeit des Handelns

- Paradigmenwechsel mit Einführung des KJHG
- Auslegungspraxis der Dienstleistungsorientierung
- Aber: Generalklausel in § 1 SGB VIII beinhaltet auch Schutzauftrag

Intention des § 8a SGB VIII

16

- Klarstellung dessen, was bereits bisher gegolten hat
- Eindeutigere Formulierung des Schutzauftrages
- Gesetzliche Grundlage für Befugnis zu Eingriff in Grundrechte
- Handlungssicherheit: § 8a SGB VIII als „Geländer für sozialpädagogisch-fachliches Handeln“
- Verbindliche Unterstützungsstruktur: „insoweit erfahrene Fachkraft“
- Kooperationsvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern

Gegenstand des § 8a SGB VIII

17

- **„gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“**
- „Gefährdung“ legt die Schwelle höher als „fehlende Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes dienenden Erziehung“
- Pflicht zum Tätigwerden begrenzt sich auf Kenntnis von „gewichtigen Anhaltspunkten“
- Kenntnis von „gewichtigen Anhaltspunkten“ verpflichtet Jugendamt zum Handeln, egal wie es zu dieser Kenntnis gelangt ist („Pflicht zur weiteren Informationsgewinnung“)

Der Schutzauftrag

18

- konsequente Betonung des Hilfeauftrags in § 8a:
 - keine Diskriminierung oder Abwertung der Eltern oder anderer,
 - kein „Meldeparagraf“, der darauf abzielt, das Jugendamt möglichst früh einzubeziehen sondern
 - der Schutzauftrag richtet sich an die Jugendhilfe und andere Akteure; Fachkräfte sollen die eigenen Möglichkeiten der Hilfebeziehung i.S. des Kinderschutz nutzen
- definiert wird die Schwelle, wann der Schutzauftrag aktiviert ist („gewichtige Anhaltspunkte“) und
- normiert wird das Verfahren für unterschiedliche Akteure mit dem Ziel, Handlungssicherheit zu erhöhen

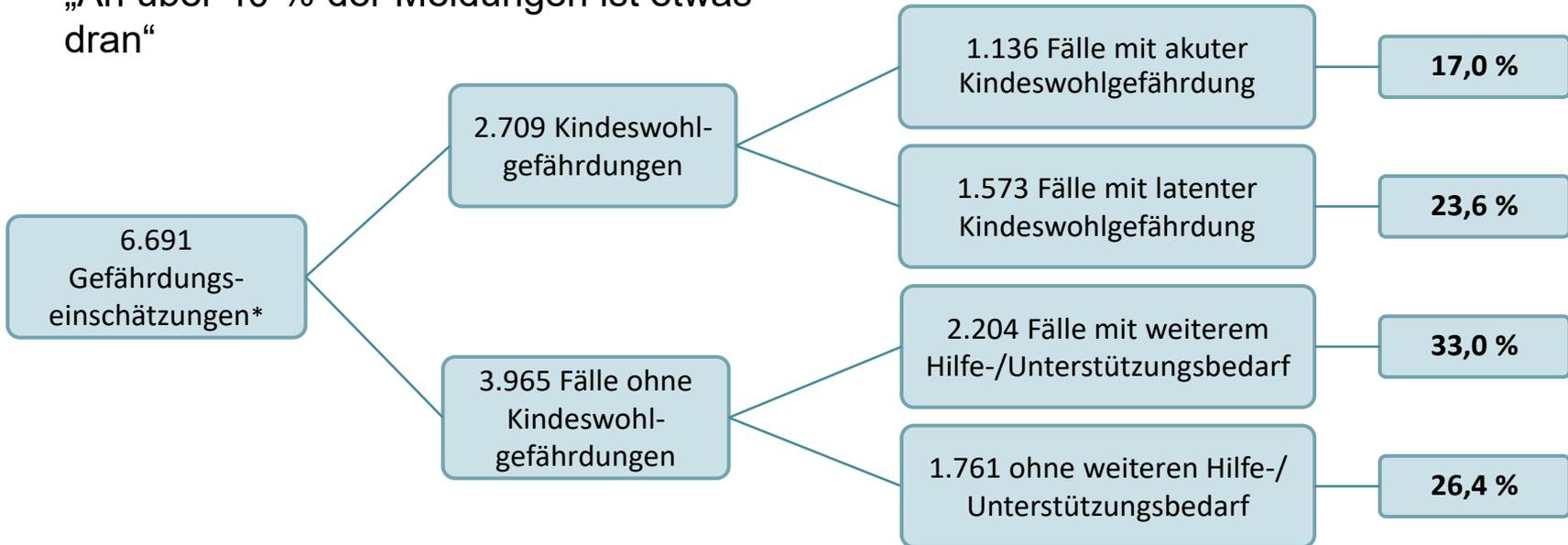
Ein Blick in die Statistik: Wie häufig wird § 8a SGB VIII genutzt?

8a-Meldungen in Rheinland-Pfalz 2016

Mayen: 28 j.M.
Eckwert: 9,7

20

„An über 40 % der Meldungen ist etwas dran“



Gesamtbewertung der Gefährdungssituation im Jahr 2016:

(latente) Kindeswohlgefährdung: **40,6 %**
Keine Kindeswohlgefährdung: **59,4%**

→ „An über 40 % der Meldungen ist etwas dran“

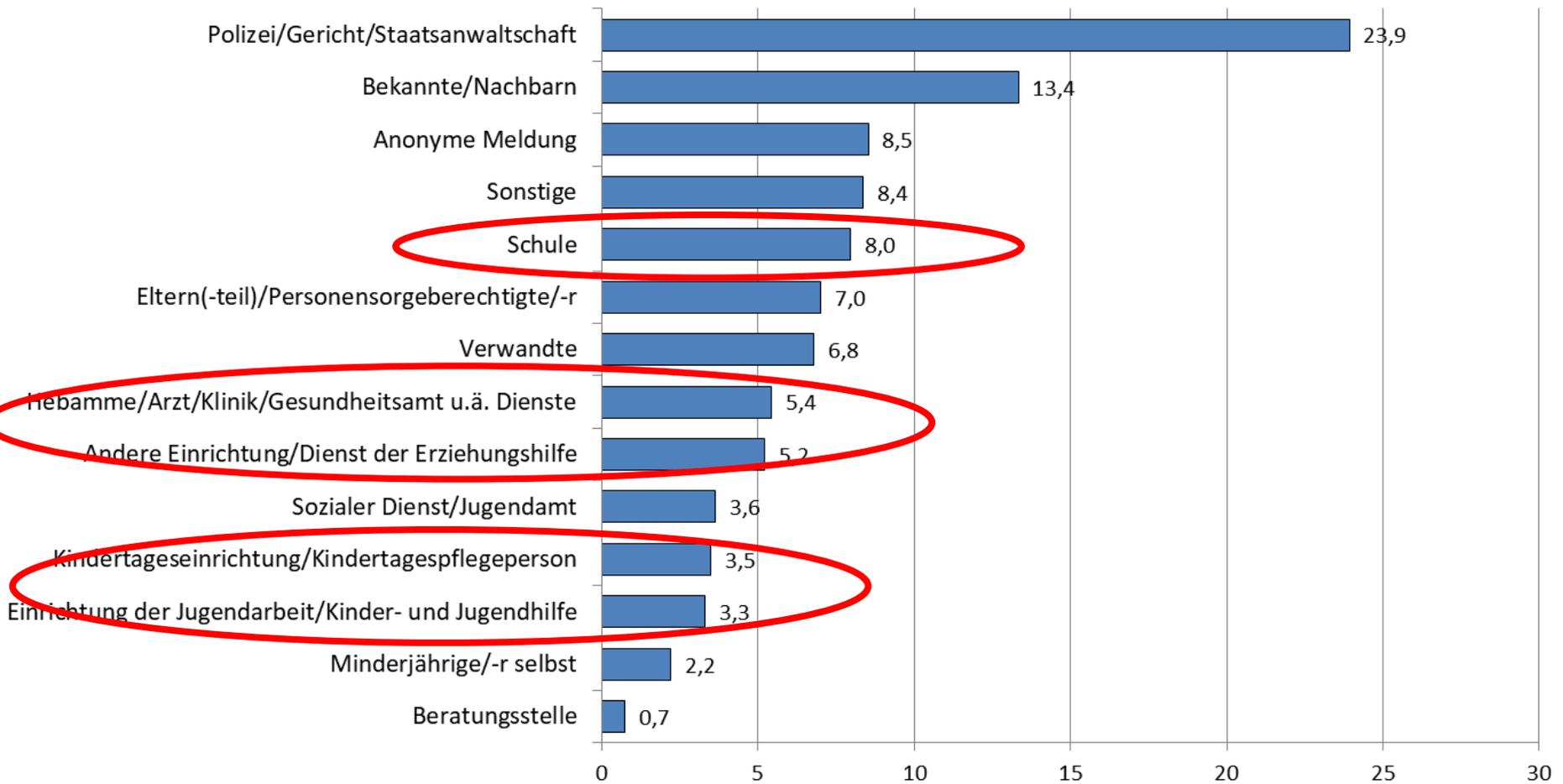
Zum Vergleich: Bundesstatistik 2016

Ca. 1/3 (latente) KWG
Ca. 1/3 sonstiger Hilfebedarf
Knapp 1/3 ohne (weitere)
jugendhilferechtliche Maßnahme

Wer hat gemeldet?

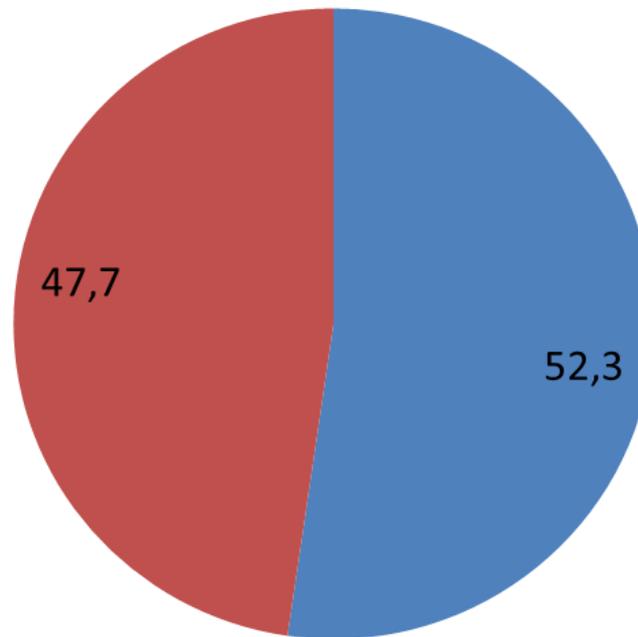
21

Institutionen oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (Angaben in Prozent; n = 6.575)



Einige Familien erhalten zum Meldungszeitpunkt bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII) zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung
(Angaben in Prozent, Daten 2016)



■ Ja ■ Nein

Rollen und Aufgaben von öffentlichen und freien Trägern sowie Geheimnisträgern außerhalb der Jugendhilfe

Rollen und Aufgaben im Überblick

24

Öffentlicher JH-Träger : ASD (Leistungsgewährer)	Träger von Einrichtungen und Diensten, die <u>Leistungen</u> nach dem SGB VIII <u>erbringen</u>	Geheimnisträger außerhalb der Jugendhilfe (benannt in § 4 KKG, BKiSchG) + § 8b SGB VIII
<p>Gesamtverantwortung hinsichtlich der Etablierung und Förderung des Schutzauftrages als Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und Ge- währleistung der notwendigen Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des Schutzauftra- gs von Fachkräften des ÖT + FT</p>	<p>Individuelle Verantwortung im Rahmen der Leistungsverpflichtung bzw. der Erfüllung von anderen Aufgaben nach §§ 74, 77, 78a SGB VIII</p>	<p>Individuelle Verantwortung im Rahmen der eigenen Aufgaben</p>
<p>Verpflichtung sämtlichen Hinweisen nachzugehen</p>	<p>Schutzauftrag im Rahmen der Leistungserbringung</p>	<p>Befugnis zur Datenweitergabe an das Jugendamt</p>
<p>Risikoeinschätzung und Entwicklung passgenauer Hilfen und Unterstützungssysteme als originäre Aufgabe des ASD</p>	<p>Risikoeinschätzung in eigener Verantwortung, Information des Jugendamtes, wenn Eltern nicht zur Hilfeannahme bereit sind bzw. eigene Hilfemöglichkeiten nicht ausreichen</p>	<p>Appell zur Erörterung der Situation mit Eltern/Kindern und Hinwirkung auf Inanspruchnahme von Hilfen</p>
	<p>Verpflichtung InsoFa hinzuziehen</p>	<p>Anspruch auf Beratung durch InsoFa</p>

Schnittstelle zum Familiengericht

25

- Auch wenn der ASD zu der Einschätzung gelangt, dass eine KWG vorliegt, hat das Anbieten geeigneter und notwendiger Hilfen Vorrang vor Eingriffen in Elternrechte (Schutzplan)
- Bei Ablehnung solcher Hilfen bzw. bei Nicht-Mitwirkung der Eltern an der Gefährdungseinschätzung hat der ASD das Familiengericht anzurufen (Eingriffe in das Sorgerecht gehen nur über das Familiengericht!)

Schnittstelle zum Familiengericht

26

- Eingriffe in Elternrechte müssen immer verhältnismäßig (= notwendig und geeignet) sein: Es ist abzuwägen,
 - ▣ welche KWG konkret vorliegt,
 - ▣ welche Schäden daraus folgen (können), aber auch,
 - ▣ welche Auswirkungen verschiedene Interventionen – z.B. eine Herausnahme - auf das Wohl des Kindes haben und
 - ▣ Was bereits alles versucht wurde, die KWG abzuwenden, und welchen Erfolg das hatte (Hauptargumente des Bundesverfassungsgerichts für die Aufhebung von OLG-Urteilen)

Schnittstelle zum Familiengericht

27

- Entscheidungskriterium des Familiengerichts ist nicht, was das Beste für das Kind ist, sondern ob die Schwelle zum Eingriff in Elternrechte erreicht ist, ob also eine Kindeswohlgefährdung vorliegt
- Ist diese Schwelle nicht erreicht, die Situation aber bei weitem nicht optimal, so steht das Leistungsangebot der Jugendhilfe zur Verfügung, auf dessen Inanspruchnahme motivierend und werbend hingewirkt werden kann und soll

Schnittstelle zum Familiengericht

28

- Leitsatz der Gerichte: Kein Anspruch des Kindes auf Idealeltern (OLG Hamm, Beschluss vom 12. Juli 2013)

„...ist stets zu beachten, dass kein Kind Anspruch auf ‚Idealeltern‘ und optimale Förderung hat und sich die staatlichen Eingriffe auf die Abwehr von Gefahren beschränken. Für die Trennung der Kinder von den Eltern oder einem Elternteil ist es daher nicht ausreichend, dass es andere Personen oder Einrichtungen gibt, die zur Erziehung und Förderung besser geeignet sind. Vielmehr gehören die Eltern und deren gesellschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes.“

Fachliche Anforderungen an die Ausgestaltung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII

Risiko- und Ressourceneinschätzung

Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Beteiligung der Eltern und jungen Menschen

Die insoweit erfahrene Fachkraft

Risiko- und Ressourceneinschätzung

30

- Pflicht zur Risikoeinschätzung bei Bekannt werden von gewichtigen Anhaltspunkten
- Risiko- und Ressourceneinschätzung ist Bestandteil eines professionellen Diagnose- und Verstehensprozesses
- Darum: Bedeutung der Kontaktaufnahme und Schaffen einer tragfähigen Arbeitsbeziehung
- Kein polizeiliches Vorgehen, vielmehr Betroffene zu gewinnen suchen, Offenheit für das Schwierige schaffen
- Zielperspektive: Anbieten von Hilfen statt Eingriff in Elternrecht

Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

31

- Risikoabschätzung im Team
- Rechtliche Normierung eines fachlichen Mindeststandards, d.h.:
 - Kollegiale Fallberatung mit mindestens zwei Fachkräften und verbindlicher methodischer Form
 - Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - Gewährleistung dieser Standards durch entsprechende Rahmenbedingungen (Personalausstattung, Ablauf- und Aufbauorganisation des Jugendamtes, Benennung der insoweit erfahrenen Fachkraft etc.)
- Entscheidungsverantwortung:
 - Einschätzung gewinnen im Team
 - Entscheidung durch fallführende Fachkraft

Beteiligung der Eltern und Kinder

32

- Eltern und junge Menschen sind Subjekte – auch im Kinderschutz
 - Familien sind im Zuge der Informationsgewinnung die ersten Adressaten
 - Zielrichtung: Erarbeitung einer gemeinsam getragenen Problemkonstruktion als Basis für Angebot von Hilfen und wirksamem Kinderschutz
- Bundeskinderschutzgesetz: Stärkung der Beteiligung
 - Einbeziehung in Gefährdungseinschätzung unterstrichen
 - Unmittelbaren Eindruck von Kind und seiner persönlichen Umgebung verschaffen – sofern nach fachlicher Einschätzung erforderlich

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“

33

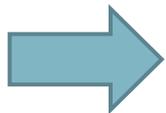
- Zielsetzung: Fachkundige Beratung, zur Unterstützung der fallverantwortlichen Fachkräfte, damit diese das Potential ihrer Hilfebeziehung (besser) ausschöpfen können
- „insoweit“ heißt, bezogen auf den jeweiligen Hilfekontext und die spezifische Gefährdungssituation erfahren (z.B. psychische Erkrankung, Suchterkrankung etc.)

Eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII ist eine „Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII, die sich durch Berufs- und Praxiserfahrung im Handlungsfeld Kindeswohlgefährdung auszeichnet und sich zur Fachberatung sowie im Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung weitergebildet hat.“ (DKSB LV NRW 2014)

Rolle und Aufgabe der InsoFa

34

- Beratung und Unterstützung bei
 - Risiko- und Gefährdungseinschätzung
 - Beteiligung der Eltern und jungen Menschen
 - Erstellung von Schutz- und Hilfeplan
 - Einschätzung, inwieweit Jugendamt hinzugezogen werden soll/muss
 - Überprüfung der getroffenen Maßnahmen
- Begleitung des Einschätzungsprozesses



InsoFa hat Beratungsverantwortung, keine Fallverantwortung

Rollen und Aufgaben nach Kompetenzprofil DKSB

35

- InsoFas müssen mehrere Rollen „spielen“ können:
 - Fachberater_in im Kinderschutz
 - Verfahrensexpert_in
 - Methodische Berater_in
 - im Bereich der Gesprächsführung im kollegialen Team
 - zu Fragen der Durchführung von Elterngesprächen im Bereich Kindeswohlgefährdung
 - zu Fragen der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung
 - Expert_in zu Fragen des Hilfenetzwerkes in der jeweiligen Region
 - Begleiter_in der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Bedeutsame Rahmenbedingungen

36

- die Inhalte der Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII sind bekannt und werden präsent gehalten
- die jeweils zuständige InsoFa ist bekannt
- Zugänge zur Fachberatung sind bekannt und niedrigschwellig → Beratungsbeziehung „pflegen“
- Bewährt hat sich, Beratungsweise transparent zu machen, ggf. Vereinbarung zur Vorbereitung treffen
- die Fachberatung steht zeitnah zur Verfügung, für Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall ist gesorgt

Bedeutsame Rahmenbedingungen

37

- Es stehen angemessene Zeitressourcen für die Wahrnehmung des Beratungsauftrags als InsoFa zur Verfügung
- einrichtungsexterne Fachberatung der Kinderschutzfachkraft bietet neutrale Fachberatung in komplexer Situation
- einrichtunginterne Kinderschutzfachkräfte bieten zusätzliche Fachlichkeit im Kinderschutz → Bedeutung von Qualifizierung zu Kinderschutzfragen für die Teams

Bedeutsame Rahmenbedingungen

38

- Unterstützend sind örtliche Netzwerke für Kinderschutzfachkräfte und weitere Akteure im Kinderschutz (Raum für kollegialen Austausch und Beratung etc.)
- (Qualifizierungs-)Bedarf zeigt sich zunehmend bezüglich Vertiefungsthemen wie psychisch Erkrankung, psychische Misshandlung, häusliche Gewalt, Gutachterliche Stellungnahmen, kultursensibler Kinderschutz

39 Impulse aus der Fehlerforschung zum Kinderschutz

Bedeutsame Entwicklungsthemen

40

- Adäquate Beteiligung auch der Kinder (und Jugendlichen) am Einschätzungsprozess
- Kultur der „Kindorientierung“
- Bewertung der Kooperationsbereitschaft von Bezugspersonen → geäußert und gezeigt
- Einbezug auch der im Haushalt lebenden männlichen Partner und ggf. sonstigen Bezugspersonen (Gefährdungseinschätzung und Schutzplan)
- Gegenüberstellen von Schutzinteressen des Kindes und erwarteten Belastungswirkungen auf Seiten von Personensorgeberechtigten

Erkenntnisse der Fehlerforschung

41

- Erstellung von handlungsorientierten Schutzplänen
- Beachtung von „Auflagen“ und bereits getroffenen Vereinbarungen
- „Dranbleiben“ an/Fortschreibung von Schutzkonzepten
- adäquate Berücksichtigung neuer Informationen zur Gefährdungslage oder Gesamtsituation
- Methodische Strukturierung von Fallbesprechungen
- Beachtung des „Bestätigungsfehlers“

Erkenntnisse der Fehlerforschung

42

- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen fallbeteiligten Institutionen und Professionen → Zuverlässigkeit und Qualität bei der Weitergabe und Dokumentation von relevanten Informationen
- Kultur des Dissens und Aufmerksamkeit für unterschiedliche Einschätzungen
- Reflexion „abgeschlossener“ Kinderschutzfälle, Raum für Lernen aus Fallverläufen → Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Bei weiteren Fragen können Sie uns gerne
kontaktieren:

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel: 06131 - 240 41 - 10
Fax: 06131 – 240 41 50
www.ism-mainz.de